



Gesetz
über das Sonderstatut des Berner Juras und
über die französischsprachige Minderheit des
zweisprachigen Amtsbezirks Biel
(Sonderstatutsgesetz, SStG)

(Änderung)

Fassung vom 6. Februar 2020 für das Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
2.1	Weiterentwicklung des Sonderstatuts	2
2.2	Erweiterung des RFB-Wirkungskreises	2
2.2.1	Verfassungsrevision von 2006	2
2.2.2	Französischsprachige Minderheit im Verwaltungskreis Biel/Bienne	3
2.2.3	Erarbeitung einer Versuchsverordnung	3
2.2.4	Controlling und Evaluation	3
2.3	Weitere Erlassänderungen im Rahmen des Status-quo-plus-Projekts	4
2.3.1	Änderungen der GO von BJR und RFB sowie des gemeinsamen Reglements BJR/RFB	4
2.3.2	Änderung von Verordnungen	4
2.3.3	Änderung von Gesetzen	4
2.4	Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit	5
2.5	Bilanz der Arbeiten zur Weiterentwicklung des Sonderstatuts und der kantonalen Zweisprachigkeit	5
2.6	Umsetzung des Postulats Gerber (P 015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»	6
2.7	Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne	6
2.8	Einführung des elektronischen Amtsblatts	7
3.	Grundzüge der Neuregelung	7
3.1	Erweiterung des RFB-Wirkungskreises	7
3.2	Erlassänderungen in Bezug auf das Sonderstatut	8
3.2.1	Stärkere Betonung des Jurabogens in der direkten Partnerschaft des BJR mit den Nachbarkantonen und Nachbarregionen des Kantons Bern.	8
3.2.2	Punktuelle Kompetenzübertragung mit Finanzrahmen von einer Direktion oder von der Staatskanzlei an den BJR bei Dossiers im Zusammenhang mit der eigentlichen Identität des Berner Juras sowie für interjurassische, grenzüberschreitende oder BEJUNE-Dossiers	8
3.2.3	Aufteilung der Lotterieverträge zugunsten des Berner Juras zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds	8
3.2.4	Vertretung des Berner Juras und der Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne in der Fischereikommission	8
3.2.5	Finanzhilfen an interjurassische Dachorganisationen in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit	10
3.3	Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»	10
3.4	Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne	10
3.5	Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts	10
3.6	Anpassung der Benennungen der Erziehungsdirektion und der Polizei- und Militärdirektion im Zuge der Neuorganisation der Direktionen	10
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	11
4.1	Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)	11
4.2	Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)	21
4.3	Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)	21
4.4	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG)	22
4.5	Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	22
4.6	Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) ..	22

4.7	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ).....	23
4.8	Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG).....	23
4.9	Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG).....	23
4.10	Aufhebung der Versuchsverordnung vom 21. Juni 2017 über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV)..	23
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	23
6.	Finanzielle Auswirkungen.....	24
6.1	Auswirkungen der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises... ..	24
6.1.1	... auf die 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne	24
6.1.2	... auf den Kanton Bern	24
6.2	Finanzhilfe für die FICD	25
6.3	Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts	25
6.3.1	Allgemeine Kosten heute.....	25
6.3.2	Allgemeine Kosten ab dem 1. Januar 2020	25
6.3.3	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	25
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	25
7.1	Kantonsverwaltung	25
7.2	BJR und RFB.....	26
7.3	Regierungsstatthalteramt Berner Jura.....	26
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	26
8.1	Erweiterung des RFB-Wirkungskreises.....	26
8.2	Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»	27
8.3	Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne	27
8.4	Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts	27
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	27
10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	27

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
betreffend die Änderung des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras
und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks
Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)**

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung werden die nötigen Gesetzesanpassungen vorgenommen:

- zur Umsetzung der vom Regierungsrat am 11. Februar 2015 beschlossenen Weiterentwicklung des Sonderstatuts (RRB Nr. 128),
- zur Umsetzung des Postulats Gerber «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»¹,
- aufgrund der Ablösung der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KGP) durch den Verein «Jura bernois.Bienne (Jb.B)»,
- aufgrund der Einführung eines für den ganzen Kanton Bern einheitlichen elektronischen Amtsblatts.

Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

1. Weiterentwicklung des Sonderstatuts (Status-quo-plus-Projekt)

- 1.1 Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB): Verankerung der heute in der RFB VV geregelten RFB-Wirkungskreiserweiterung im SStG;
- 1.2 Verteiler der Jahresberichte von BJR und RFB: Erweiterung auf die parlamentarische Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK);
- 1.3 Kompetenzen des BJR:
 - Stärkere Betonung des Jurabogens in der direkten Partnerschaft des BJR mit den Nachbarkantonen und Nachbarregionen des Kantons Bern sowie Einbindung des BJR in die Beziehungen mit den benachbarten kantonalen oder regionalen Behörden und Institutionen (namentlich aj.ch und CTJ);
 - Punktuelle Kompetenzübertragung, mit entsprechendem Finanzrahmen, von einer Direktion oder von der Staatskanzlei zum BJR bei Geschäften im Zusammenhang mit der eigentlichen Identität des Berner Juras sowie bei interjurassischen, grenzüberschreitenden oder BEJUNE-Geschäften;
 - Umsetzung einer Aufteilung der für den Berner Jura bestimmten Lottereerträge zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds, die sich von der regierungsrätlichen Aufteilung für den deutschsprachigen Kantonsteil unterscheidet;
 - Hinzufügen des Rechts, vorgängig eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Berner Jura oder aus dem Kreis der Französischsprachigen aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne für die Fischereikommission vorzuschlagen;
- 1.4 Kompetenzen des RFB: Einführung der Mitwirkung des RFB bei den Geschäften im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Landessprachen

¹ [Postulat 015-2018 Gerber Tom \(EVP\), 2018.RRGR.44](#)

und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)² (Verankerung der heutigen Praxis im SStG);

- 1.5 Französischsprachige Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung: Aufnahme der BSM-Filiale (Neuenstadt), des Wirtschaftsförderungsbüros (Biel) und des Denkmalpflegebüros (Tramelan) ins SStG;
 - 1.6 Finanzhilfe: Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Subventionierung interjurassischer Dachorganisationen, die in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätig sind, wie z. B. die «Fédération interjurassienne de coopération et de développement (FICD)».
2. BJR-Wahlen: Aufhebung der drei Wahlkreise Courtelary, Moutier und Neuenstadt und Schaffung eines einzigen Wahlkreises, der mit der Verwaltungsregion und mit dem Verwaltungskreis Berner Jura deckungsgleich ist.
 3. Revision von Kapitel 10 des SStG, das der KGP gewidmet ist.
 4. Nötige Gesetzesanpassungen nach der Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts.

Das vorliegende Geschäft ist ausserdem eine Gelegenheit, im Sonderstatutgesetz die Benennungen der Erziehungsdirektion und der Polizei- und Militärdirektion gemäss der Neuorganisation der Direktionen anzupassen.

2. Ausgangslage

2.1 Weiterentwicklung des Sonderstatuts

Der Regierungsrat beauftragte am 11. Februar 2015 namentlich die Staatskanzlei mit der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Schlussberichts vom 27. November 2014 der Staatskanzlei zuhanden des Regierungsrates über die «Weiterentwicklung des Sonderstatuts des Berner Juras und der kantonalen Zweisprachigkeit, Projekt Status quo plus».

Die Staatskanzlei hat die Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Schlussfolgerungen auf mehrere Arbeitsgruppen aufgeteilt; eine betraf den Wirkungskreis des RFB, eine andere befasste sich mit einer ganzen Reihe von punktuellen Änderungen der kantonalen Gesetzgebung.

Mehrere Elemente des Status-quo-plus-Projekts wurden über andere Gesetzesänderungen (namentlich die Erweiterung der BJR-Kompetenzen im Kulturbereich durch die Totalrevision des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 [KKFG]³), Verordnungsänderungen (namentlich mit der Schaffung 2016 der Stelle der/des BJR-Kulturbeauftragten, Änderung der kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 [KKFV]⁴) oder organisatorischen Massnahmen bereits umgesetzt. Die jüngsten Projektänderungen machen die vorliegende Anpassung des SStG nötig.

2.2 Erweiterung des RFB-Wirkungskreises

2.2.1 Verfassungsrevision von 2006⁵

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)⁶ hat der Grosse Rat das Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die fran-

² [SR 441.1](#)

³ [BSG 423.11](#)

⁴ [BSG 423.411.1](#)

⁵ Änderung vom 24. September 2006 der Verfassung des Kantons Bern, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 ([BAG 09-083](#))

⁶ [BSG 101.1](#)

zösischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)⁷ verabschiedet.

Seit der Verfassungsrevision von 2006 sind im Verwaltungskreis Biel/Bienne Deutsch und Französisch als Amtssprachen anerkannt (Art. 6 Abs. 2 Bst. b KV). Die Amtssprachen der 19 Gemeinden des neuen Verwaltungskreises blieben unverändert (17 deutschsprachige Gemeinden und zwei zweisprachige Gemeinden).

Der frühere zweisprachige Amtsbezirk Biel (der die beiden zweisprachigen Gemeinden Biel und Leubringen umfasste), der mit der Verfassungsänderung von 2006 durch einen aus 19 Gemeinden bestehenden Verwaltungskreis abgelöst wurde, existiert in Tat und Wahrheit nicht mehr, wird im SStG jedoch noch immer erwähnt, da er bis zum 31. Mai 2018 dem damaligen Wirkungskreis des RFB entsprach.

2.2.2 Französischsprachige Minderheit im Verwaltungskreis Biel/Bienne

Laut den Statistiken, die die Gemeinden 2014 und 2017 dem Regierungsstatthalteramt Biel zukommen liessen, gibt es in allen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne französischsprachige Minderheiten. Je nach Gemeinde betrug die französischsprachige Bevölkerung 2 (Lengnau), 13 (Brügg), 21 (Nidau) oder gar 44 Prozent (Leubringen).

Der Verwaltungskreis Biel/Bienne umfasste insgesamt über 27 000 bzw. 28,5 Prozent Französischsprachige.

Bis zum 31. Mai 2017 vertrat der RFB die Interessen der französischsprachigen Bevölkerung von Biel und Leubringen. Seine politische Mitwirkung im kulturellen Bereich endete beispielsweise an der Bieler Stadtgrenze: Ein welscher Künstler mit Wohnort Twann-Tüscherz oder Nidau profitierte somit nicht davon. Welschbielerinnen und Welschbieler konnten in den RFB gewählt werden, mussten ihr Amt aber niederlegen, wenn sie nach Port oder Nidau zogen.

2.2.3 Erarbeitung einer Versuchsverordnung

Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 den Schlussbericht der Staatskanzlei über die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises verabschiedet. Der Berichtsentwurf hatte sich für eine Änderung des SStG ausgesprochen.

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Änderungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises vorerst mit einer Versuchsverordnung im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)⁸ einzuführen.

Am 21. Juni 2017 verabschiedete der Regierungsrat die Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV), die am 1. August 2017 in Kraft trat.⁹

Diese Versuchsverordnung hat eine spezielle und provisorische Rechtslage eingeführt, die die Anwendung bestimmter SStG-Artikel aussetzt (vgl. Art. 2 RFB VV).

2.2.4 Controlling und Evaluation

Die Versuchsverordnung hat es dem Regierungsrat erlaubt, im Verwaltungskreis Biel/Bienne während einer zeitlich begrenzten Zeit ab Herbst 2017 mit der Vorbereitung der RFB-Wahlen vom Frühjahr 2018, eine neue Form des Verwaltungshandelns zu testen.

Der Regierungsrat hat am 12. Dezember 2018 mit Genugtuung vom Bericht Kenntnis genommen, in dem das von den Französischsprachigen der deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne bekundete Interesse, sich in den RFB wählen zu lassen, so-

⁷ [BSG 102.1](#)

⁸ [BSG 152.01](#)

⁹ [BSG 102.111.20](#), [BAG 17-031](#)

wie die Art der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gemeinden über den Verein seeland.biel/bienne evaluiert wurden.

Das Interesse der in den deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne wohnhaften Französischsprachigen lässt sich belegen. Alle Sitze, die den 17 deutschsprachigen Gemeinden vorbehalten sind, konnten mit Kandidatinnen und Kandidaten aus vier Gemeinden besetzt werden, wobei mindestens drei Gemeinden vorausgesetzt waren, um eine gute Vertretung der Gemeinden zu ermöglichen.

Die Wahl über den Verein seeland.biel/bienne entspricht den Vorgaben der RFB VV und wurde nicht in Frage gestellt. Es kann somit erachtet werden, dass sich diese Wahlart bewährt hat.

Der mit der RFB VV eingeleitete und zeitlich befristete Versuch ist bis jetzt problemlos verlaufen. Einer definitiven und dauerhaften Übertragung der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises ins SStG scheint somit nichts entgegenzustehen.

2.3 Weitere Erlassänderungen im Rahmen des Status-quo-plus-Projekts

Zeitgleich zu den Arbeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises hat eine andere Arbeitsgruppe punktuelle Änderungen der kantonalen Gesetzgebung diskutiert und erarbeitet. Betroffen sind Gesetze, Verordnungen sowie die Geschäftsordnungen von BJR und RFB.

2.3.1 Änderungen der GO von BJR und RFB sowie des gemeinsamen Reglements BJR/RFB

Die aufgrund des Status-quo-plus-Projekts erforderlichen Anpassungen der GO BJR¹⁰ vom 27. September 2006, der GO RFB¹¹ vom 31. August 2006 und des gemeinsamen Reglements R BJR-RFB¹² vom 28. März 2007 wurden am 27. September 2017¹³, am 26. März 2018¹⁴ bzw. am 21. August 2017¹⁵ verabschiedet.

Alle diese Änderungen traten am 1. Juni 2018 in Kraft.

2.3.2 Änderung von Verordnungen

Die Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV)¹⁶ sowie mehrere andere Verordnungen wurden geändert und dem Regierungsrat am 23. Mai 2018 zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Änderungen, die am 1. Juli 2018¹⁷ in Kraft traten, betreffen die Kompetenzen des BJR und des RFB, um Vertreterinnen und Vertreter des Berner Juras oder des Verwaltungskreises Biel/Bienne in bestimmte kantonale oder regionale Gremien zu entsenden und um ihre politische Mitwirkung in den Ernennungsverfahren bei bestimmten Stellen in der Zentralverwaltung zu stärken.

2.3.3 Änderung von Gesetzen

Nachdem der Regierungsrat beschlossen hatte, für die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises keine Änderung des SStG einzuleiten, wurden die vorliegenden Änderungen ebenfalls auf die Warteliste gesetzt.

¹⁰ [BSG 102.111.1](#)

¹¹ [BSG 102.111.2](#)

¹² [BSG 102.111.3](#)

¹³ [BAG 17-047](#)

¹⁴ [BAG 18-034](#)

¹⁵ [BAG 17-042](#)

¹⁶ [BSG 102.111](#)

¹⁷ [BAG 18-043](#)

2.4 Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit

Die Gemeinde Moutier hat sich am 18. Juni 2017 für einen Wechsel zum Kanton Jura ausgesprochen. Nach mehreren Beschwerden in Bezug auf die Vorbereitung sowie auf das Ergebnis der Abstimmung wurde der Urnengang schliesslich am 2. November 2018 per Entscheid der Regierungsstatthalterin des Berner Juras für ungültig erklärt. Dieser Entscheid wurde mit Verwaltungsgerichtsurteil vom 23. August 2019 bestätigt.

Der BJR und der RFB hatten am 23. August 2017 erklärt, dass sie sich noch mehr für die Region und die französischsprachige Kantonsbevölkerung stark machen wollen, indem sie ihre Kräfte zusammenlegen.¹⁸

Am 17. September 2017 haben sich die Gemeinden Belprahon und Sorvillier für einen Verbleib im Kanton Bern ausgesprochen.

Die Abstimmungen in Moutier, Belprahon und Sorvillier sowie die Ereignisse im Zusammenhang mit den Beschwerden an das Regierungsstatthalteramt des Berner Juras gegen das Abstimmungsergebnis von Moutier haben im Grossen Rat des Kantons Bern zahlreiche parlamentarische Vorstösse ausgelöst.

In einem gemeinsamen Schreiben vom 31. August 2017 an die Juradelegation des Regierungsrates (JDR) haben der BJR und der RFB verlangt, dass die Arbeiten rund um das Status-quo-plus-Projekt vorangetrieben werden.

Angesichts des Ausgangs der Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit hat die Juradelegation am 25. Oktober 2017 beschlossen, die Änderungen des SStG im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Sonderstatuts einzuleiten; dies unter dem Vorbehalt, dass die BJR-Kommission Institutionen diesem Vorgehen zustimmt. Diese hat das Vorhaben der JDR am 15. November 2017 gutgeheissen.

2.5 Bilanz der Arbeiten zur Weiterentwicklung des Sonderstatuts und der kantonalen Zweisprachigkeit

Die Staatskanzlei hat die vorliegenden Erlassänderungen im Anschluss an den von der BJR-Kommission Institutionen gestützten Beschluss der Juradelegation ausgearbeitet. Diese Änderungen schliessen zwei zusätzliche Teilbereiche der Massnahmen ab, die der Regierungsrat auf der Grundlage des Schlussberichts vom 27. November 2014 der Staatskanzlei über die «Weiterentwicklung des Sonderstatuts des Berner Juras und der kantonalen Zweisprachigkeit, Projekt Status quo plus» (RRB Nr. 128 vom 11. Februar 2015) verabschiedet hat.

Der letzte Teilbereich im Zusammenhang mit den Massnahmen zugunsten der kantonalen Zweisprachigkeit ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat hat am 3. Mai 2017 eine von Ständerat Hans Stöckli geleitete Expertenkommission Zweisprachigkeit eingesetzt. Diese Expertenkommission hat einen Bericht über den Stand und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Zweisprachigkeit im Kanton Bern verfasst. Darin hat sie konkrete Massnahmen zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit und zur besseren Nutzung der Möglichkeiten, die das Miteinander von zwei Sprachen und Kulturen bietet, empfohlen. Die Kommission hat ihren Bericht am 30. August 2018 dem Regierungsrat vorgelegt, der ihn am 24. Oktober 2018 zur Kenntnis genommen hat.¹⁹ Der Regierungsrat hat das Projekt zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit RRB [696/2019](#) vom 26. Juni 2019 lanciert. Er hat allen Direktionen Aufträge erteilt und die STA mit der Begleitung und Koordination beauftragt. Vorgesehen sind regelmässige Berichterstattungen an die Juradelegation. Innerhalb eines Jahres (bis Ende Juni 2020) soll dem Regierungsrat zudem ein erster Bericht vorgelegt werden.

¹⁸ [Medienmitteilung "Nach Moutier: BJR und RFB wollen sich noch mehr für die Region einsetzen"](#), eingesehen am 11. Juli 2019.

¹⁹ [RRB Nr. 1090 \(Geschäft 2015.STA.23640\)](#)

2.6 Umsetzung des Postulats Gerber (P 015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»

EVP-Grossrat Tom Gerber (PEV) hat am 24. Januar 2018 ein Postulat eingereicht, mit dem der Regierungsrat beauftragt wird, die Möglichkeit zu prüfen, ob sich die Wahlen in den Bernjurassischen Rat mit einem einzigen Wahlkreis durchführen lassen. Er führte dafür vier Gründe an:

- *Die Bevölkerung hat sich daran gewöhnt, nur eine Verwaltungsregion zu bilden.*
- *Der Bernjurassische Rat hat seinen optimalen Rhythmus gefunden und die Gefahr, dass ein Teil des Berner Juras schlecht vertreten ist, scheint gering zu sein.*
- *Zudem hat die Stadt Moutier beschlossen, den Kanton Bern zu verlassen und sich dem Jura anzuschliessen, und der Amtsbezirk Moutier verliert seinen Hauptort.*
- *Die verschiedenen Wahlkreise für die beiden gleichzeitig stattfindenden Wahlen sind für die Wählerinnen und Wähler nur schwer zu verstehen und sorgen für Verwirrung.*

Heute sind die Sitze des BJR auf drei Wahlkreise verteilt, die den früheren Amtsbezirken Courtelary, Moutier und Neuenstadt entsprechen. Gemäss Artikel 4 SStG erhält der Wahlkreis Neuenstadt in einer Vorabzuteilung drei Mandate. Die Wahlkreise Courtelary und Moutier teilen die restlichen 21 Mandate aufgrund der «*aktuellen Einwohnerzahl*» unter sich auf. Bei der letzten BJR-Wahl vom 25. März 2018 hat der Regierungsrat die Mandate wie folgt verteilt: elf für den Wahlkreis Courtelary und zehn für den Wahlkreis Moutier.²⁰

Die BJR-Wahl fand gleichzeitig mit den Grossratswahlen statt, deren Wahlkreis dem Verwaltungskreis und der Verwaltungsregion Berner Jura entspricht.

In seiner Antwort beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat aus folgenden Gründen die Annahme des Postulats:

- *Als das Sonderstatutgesetz geschaffen wurde, existierten noch die Amtsbezirke als dezentrale Verwaltungseinheiten.*
- *Mit der Reform der dezentralen Verwaltung von 2006, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat, wurden diese durch die Verwaltungskreise abgelöst (vgl. Ziff. 2.2.1).*
- *Die Wahl des BJR wird nach den gleichen Grundsätzen wie jene des Grossen Rates durchgeführt, weshalb es gerechtfertigt ist, dass auch für diese Wahl der Verwaltungskreis Berner Jura den Wahlkreis bildet.*
- *Bei einem Weggang der Gemeinde Moutier aus dem Kanton Bern wird die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise gemäss Artikel 4 SStG ohnehin überprüft werden müssen.*
- *In seiner Rechtsprechung zur aus Artikel 34 der Bundesverfassung (BV)²¹ vom 18. April 1999 abgeleiteten Wahlrechtsgleichheit hält das Bundesgericht seit mehreren Jahren fest, dass in Proporzwahlssystemen natürliche Quoren, welche die Limite von 10 Prozent übersteigen, unzulässig sind.²² Ein Wahlkreis La Neuveville mit drei Sitzen und einem natürlichen Quorum von 25 Prozent kann vor dieser Rechtsprechung nicht bestehen.*

Der Grosse Rat folgte dem Antrag des Regierungsrates in der Septembersession 2018 einstimmig mit 145 Stimmen (keine Ablehnung, keine Enthaltung).

2.7 Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne

Am 1. Januar 2018 wurde die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des Amtsbezirks Biel (KGP) durch den Verein Jura

²⁰ [RRB Nr. 937 \(Geschäft 2017.STA.507\)](#) (nur auf Französisch)

²¹ [SR 101](#)

²² Zuletzt in BGE [143 I 92](#)

bernois.Bienne abgelöst. Die formelle Auflösung der KGP ist am 19. Juni 2019 an der jährlichen Generalversammlung des Vereins Jura bernois.Bienne erfolgt.

Jura bernois.Bienne ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)²³. Mitglieder sind die Gemeinden des Berner Juras sowie die beiden zweisprachigen Gemeinden Biel und Leubringen. Jura bernois.Bienne ersetzt ebenfalls die Regionalverbände Centre-Jura und Jura-Bienne, die in den Bereichen Raumplanung und Verkehr sowie Regionalpolitik tätig waren.

Die Auflösung der KGP macht eine Änderung des Titels von Kapitel 10 sowie von Artikel 59 bis 62a SStG nötig.

2.8 Einführung des elektronischen Amtsblatts

Bis Ende Dezember 2019 veröffentlichte der Kanton Bern zwei Amtsblätter: das «Amtsblatt des Kantons Bern» (AB) und das «Feuille officielle du Jura bernois» (FOJB). Beide wurden gedruckt und seit September 2017 infolge der Annahme der [Motion 227-2016 Saxer](#) auch im Internet barrierefrei im PDF-Format veröffentlicht (www.be.ch/amtsblatt und www.be.ch/feuille-officielle).

Es wurde beschlossen, diese PDF-Lösungen durch ein Instrument zu ersetzen, das vollständig auf einer Datenbank beruht, und auf die Papierfassungen zu verzichten. Seit dem 1. Januar 2020 gibt es für den Kanton Bern somit nur noch ein elektronisches Amtsblatt, das über die Publikationsplattform des Schweizerischen Handelsamtsblatts (SHAB) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) veröffentlicht wird (<https://amtsblattportal.ch>).

Es geht somit darum, die Gesetzesbestimmungen, die sich auf die beiden Amtsblätter beziehen, formell anzupassen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Erweiterung des RFB-Wirkungskreises

Der BJR ist von den Änderungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises nicht betroffen.

Die neue Organisation, die mit der RFB VV vorübergehend eingerichtet wurde, galt erstmals für die RFB-Wahlen vom Frühjahr 2018. Mit Beginn der neuen Legislatur am 1. Juni 2018 tagt der RFB somit in seiner neuen Zusammensetzung und mit einem erweiterten Wirkungskreis. Nun geht es darum, diese mit der Versuchsverordnung eingeführte Zwischenregelung in das SStG zu überführen, um daraus eine definitive Rechtsgrundlage zu machen, zumal die mit dem Versuch gemachten Erfahrungen sehr positiv ausfallen.

Der RFB trägt seit dem 1. Juni 2018 den neuen Namen «Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne», die Abkürzung ist gleich geblieben.

Um der Erweiterung des Wirkungskreises des RFB auf 17 neue Gemeinden Rechnung zu tragen, wurde die Zahl der RFB-Mitglieder von 15 auf 18 erhöht, wobei 13 Sitze den Einwohnergemeinden Biel/Bienne und Leubringen vorbehalten sind. Biel musste zwei Sitze abgeben.

Das SStG überlässt den Gemeinden die Wahl des Wahlmodus, der in den Gemeindereglementen festgelegt ist. Die in Biel und Leubringen geltende Art der Wahl bleibt unverändert. Den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne wurde vorgeschlagen, die Wahlen 2018 über den bewährten regionalen Verein [seeland.biel/bienne](#) durchzuführen. Diese deutschsprachigen Gemeinden haben sich über ein gemeinsames Wahlverfahren geeinigt, das in Anhang 3.4 der Vereinsstatuten von [seeland.biel/bienne](#)²⁴ verankert ist. In diesem Anhang wird auch geregelt, dass die Vertretung der 17 deutschsprachigen Gemeinden im RFB angemessen sein muss.

²³ [SR 210](#)

²⁴ [Statuten des Vereins seeland.biel/bienne](#) (S. 22), eingesehen am 29. Juli 2019.

Die Kompetenzen des RFB bleiben unverändert. Nur die politische Mitwirkung im Kulturbereich wurde leicht ausgebaut. Der RFB wird nunmehr auch zu Beitragsgesuchen konsultiert, die von französischsprachigen Kunstschaffenden, Vereinen usw. aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne stammen.

Die Beitragsdossiers des Lotteriefonds hängen selten von der Kultur oder von der Sprache ab. Das für die zweisprachigen Gemeinden bestehende System hat sich bewährt und funktioniert gut. Es kann daher analog auch auf die französischsprachigen Dossiers aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden angewandt werden (was nur selten vorkommen dürfte).

Das Ziel besteht darin, die Unterstützung des RFB im Bereich der Staatsbeiträge auf die französischsprachigen Kunstschaffenden, Vereine usw. aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne zu erweitern und es ihnen zu ermöglichen, aktiver an der regionalen und kantonalen Politik teilzunehmen.

3.2 Erlassänderungen in Bezug auf das Sonderstatut

3.2.1 Stärkere Betonung des Jurabogens in der direkten Partnerschaft des BJR mit den Nachbarkantonen und Nachbarregionen des Kantons Bern.

Angesichts der Entwicklungen der vergangenen Jahre (Hochschulen, Hauptstadtregion Schweiz, Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, Autobahnen usw.) und für viele interkantonale Fragen ist der BEJUNE-Raum relevanter als das interjurassische Gebiet. Vor allem der Kanton Neuenburg ist von dieser stärkeren Betonung betroffen.

3.2.2 Punktuelle Kompetenzübertragung mit Finanzrahmen von einer Direktion oder von der Staatskanzlei an den BJR bei Dossiers im Zusammenhang mit der eigentlichen Identität des Berner Juras sowie für interjurassische, grenzüberschreitende oder BEJUNE-Dossiers

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der BJR leichter mit seinen Nachbarn verhandeln kann, wenn er über Entscheidungsbefugnisse oder zumindest über ein Globalbudget für den Berner Jura verfügt. Zwei Anwendungsfälle dieses Grundsatzes sind die/der interjurassische Jugendbeauftragte sowie die Jugendkommission (die im Zuge des Entlastungspakets 2018 aufgelöst wurde).

3.2.3 Aufteilung der Lotterierträge zugunsten des Berner Juras zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds

Der BJR hat darum ersucht, dem Regierungsrat eine Aufteilung der Lotterierträge auf die drei betroffenen Fonds (Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds) beantragen zu können, die sich von jener, die für den deutschsprachigen Kantonsteil gilt, unterscheidet, weil der Berner Jura im Vergleich zum übrigen Kanton unterschiedliche Bedürfnisse hat.

Der Änderungsentwurf des SStG sieht für den BJR die Möglichkeit vor, finanzielle Mittel von einem dieser Fonds in einen anderen zu verschieben.

3.2.4 Vertretung des Berner Juras und der Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne in der Fischereikommission

Der Berner Jura muss auf Grund seines Sonderstatuts — und durch seinen Bernjurassischen Rat — über die Kompetenz verfügen, in den Verfahren zur Ernennung seiner Vertreterinnen und Vertreter in kantonalen Kommissionen und interkantonalen Institutionen mitzuwirken. Dasselbe gilt für den RFB in Bezug auf die Vertreterinnen und Vertreter des ehemaligen zweisprachigen Amtsbezirks Biel und nunmehr der Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne.

Das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder dieser Kommissionen hat sich seit dem Inkrafttreten des SStG nicht geändert. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat oder die zuständige Direktion je nachdem, was in der besonderen Gesetzgebung vorgesehen ist, Ernennungsbehörde geblieben ist. Heute besteht die Befugnis des BJR und des RFB im Prinzip darin, diejenigen Personen auszuwählen, die den Berner Jura und den Verwaltungskreis Biel/Bienne in

den betreffenden Institutionen vertreten sollen und sie der Ernennungsbehörde zu melden, die sie in ihre Ernennungsverfügung aufnimmt.

Bei den meisten Kommissionen werden die für die Mitglieder vorausgesetzten fachlichen Kompetenzen im Allgemeinen ohne Verweis auf Muttersprache oder Wohnort festgelegt. Die Kommissionen müssen zudem darauf achten, dass beide Geschlechter angemessen vertreten sind (Art. 37 Abs. 2 OrG).²⁵

Bezieht sich kein Kriterium auf die Sprache, den Wohnort oder die französisch- oder zweisprachige Region, ist eine Übertragung der Ernennungskompetenz an den BJR oder an den RFB auszuschliessen. Es soll auch verhindert werden, dass nicht alle Mitglieder einer Kommission durch ein und dasselbe Organ ernannt werden. Somit kann eine Delegation der Ernennungsbefugnis an den BJR nur dann vorgesehen werden, wenn eine unabhängige Sonderkommission für den Berner Jura bestellt wird. Da der RFB nur die Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne vertritt, muss eine Übertragung der Ernennungsbefugnis sogar für eine unabhängige Sonderkommission, die speziell für diesen Verwaltungskreis geschaffen würde, verworfen werden. Die Erweiterung der Ernennungskompetenz muss nicht nur unter dem Aspekt der Machbarkeit, sondern vor allem auch unter dem Aspekt geprüft werden, ob eine Delegation der Ernennungsbefugnis an den BJR überhaupt zweckmässig ist. Eine Ernennung durch den Regierungsrat verleiht den Kommissionsmitgliedern nämlich eine grössere Legitimität.

Der BJR und der RFB haben eine Liste der für den Berner Jura und die zweisprachige Region des Kantons Bern wichtigen Bereiche erstellt. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche: Gleichstellung, allgemeine Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tierschutz, Jagd, Fischerei, Naturschutz, Rettungswesen, Spitalpflege, psychiatrische Versorgung, Sozialpolitik, Sport, Ortsbild- und Landschaftsschutz, Jugend, Mittelschulen, Berufsbildung, Bibliotheken, Weiterbildung und Verkehr.

Die Staatskanzlei hat auf der Grundlage dieser Liste ein Inventar der für jeden Bereich bestehenden kantonalen Kommissionen erstellt und diese dem BJR und dem RFB zur Prüfung vorgelegt. Gestützt auf die Bemerkungen dieser beiden Räte hat die Staatskanzlei dann die verschiedenen Kommissionen in folgende vier Kategorien eingeteilt:

- Kompetenz zur Ernennung der Mitglieder beim BJR
- Ernennung der Mitglieder auf Antrag des BJR oder von BJR/RFB
- Konsultation des BJR oder von BJR/RFB vor der Ernennung der Mitglieder
- Einführung der Forderung einer angemessenen Vertretung des Berner Juras und der Französischsprachigen aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne

Im Idealfall müsste es in den kantonalen Kommissionen, die für die beiden Regionen wichtig sind, mindestens ein Mitglied geben, das den Berner Jura und die Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne vertritt.

In den meisten Fällen finden sich die Bestimmungen über die Zusammensetzung kantonalen Kommissionen in Verordnungen. Die erforderlichen Verordnungsänderungen wurden mit der SStV-Änderung vom 23. Mai 2018 durchgeführt (vgl. Ziff. 2.3.2).

Die Zusammensetzung der Fischereikommission findet sich hingegen im Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)²⁶ weshalb es nötig ist, die entsprechende Erlassänderung in die vorliegende Vorlage zu integrieren.

²⁵ [BSG 152.01](#)

²⁶ [BSG 923.11](#)

3.2.5 Finanzhilfen an interjurassische Dachorganisationen in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit

Es geht darum, die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die «Fédération interjurassienne de coopération et de développement (FICD)» nach dem Muster der im SStG bestehenden Regelung für lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen unterstützt werden kann.

Die FICD vereint alle Organisationen, die in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätig und im Kanton Jura, im Berner Jura und in Biel stationiert sind. Ihre Rolle besteht darin, kleinere lokale Vereinigungen, die vorwiegend durch Freiwillige geführt werden, in finanzieller, administrativer und technischer Hinsicht zu unterstützen. Dieser Dachverband von Bedeutung ist eine welsche Besonderheit und entlastet den Kanton bzw. den BJR, der die für die Prüfung der Beitragsgesuche nötige administrative Arbeit erledigt. Die Projekte der von der FICD unterstützten Vereinigungen werden durch den Lotteriefonds finanziert.

Die FICD erhält Staatbeiträge seitens des Kantons Jura.

3.3 Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»

Die Zahl der Sitze im BJR (24) bleibt unverändert.

Die drei Wahlkreise für die Wahl der 24 Mitglieder des BJR, die den Amtsbezirken Courtelary, Moutier und Neuenstadt entsprechen, werden durch einen einzigen Wahlkreis ersetzt, der der Verwaltungsregion Berner Jura entspricht, wie dies bereits für die Wahl der bernjurassischen Grossratsmitglieder der Fall ist.

Auf die Vorabzuteilung von drei Sitzen für den Wahlkreis Neuenstadt (Minderheitenschutz) wird verzichtet.

Im SStG wird die folgende aktuelle Praxis präzisiert: Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind und deren Gemeinde in der Verwaltungsregion Berner liegt, können die Mitglieder des BJR wählen und sich als BJR-Mitglied wählen lassen.

3.4 Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne

Der Titel von Kapitel 10, der auf die KGP verweist, wird angepasst.

Artikel 59 wird neu formuliert, um nicht mehr festzulegen, in welcher rechtlichen Form sich die Gemeinden des Berner Juras, Biel und Leubringen zusammenschliessen können.

Artikel 60 bis 62a werden aufgehoben, da sie mit der Schaffung des Vereins Jura bernois.Bienne, der eine privatrechtliche juristische Person ist, hinfällig sind.

3.5 Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts

Mehrere Gesetzesbestimmungen sowie zwei Dekretsartikel nennen das AB und das FOJB namentlich, andere verwenden die Bezeichnung «Amtsblätter». Es ist angezeigt, in allen Erlassbestimmungen die Bezeichnung «Amtsblatt» im Singular einzuführen und sämtliche Verweise auf die gedruckte Ausgabe der Amtsblätter zu streichen.

3.6 Anpassung der Benennungen der Erziehungsdirektion und der Polizei- und Militärdirektion im Zuge der Neuorganisation der Direktionen

Gemäss dem neuen Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)²⁷, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, heissen die bisherige Erziehungsdirektion neu Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und die bisherige Polizei- und Militärdirektion neu Sicherheitsdirektion (SID). Die Benennungen dieser beiden Direktionen werden in den SStG-Artikeln geändert, in denen sie erwähnt werden.

²⁷ BSG 152.010

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)

Titel des Gesetzes

Der Titel des Gesetzes muss geändert werden, da er die Bezeichnung «zweisprachiger Amtsbezirk Biel» enthält. Dieser Begriff wurde mit der Verfassungsrevision von 2006 aus der übrigen kantonalen Gesetzgebung gestrichen (vgl. Ziff. 2.2.1).

Das Gesetz heisst künftig «Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG)».

Kurztitel und Abkürzung des Gesetzes bleiben gleich.

Das SStG wird in folgenden Gesetzen genannt, die Gegenstand indirekter Änderungen sind:

- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)²⁸: Artikel 56 Absatz 3
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG)²⁹: Artikel 42 Absatz 3

Verwendung der Abkürzungen BJR und RFB in der kantonalen Gesetzgebung

Es wurde festgestellt, dass in der deutschen Fassung der SStV³⁰ anstelle der vollen Namen der beiden Räte durchgängig die wesentlich gebräuchlicheren Abkürzungen «BJR» und «RFB» (frz. «CJB» und «CAF») verwendet werden. Bei der Erarbeitung der französischen Fassung der RFB VV wurde weiter festgestellt, dass die systematische Verwendung der französischen Abkürzung «CAF» die im Zusammenhang mit der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises erforderlichen Änderungen vereinfacht hätten. Aus all diesen Gründen wurde beschlossen, diese Inkonsistenz zwischen den deutschen und französischen Fassungen der SStV zu beheben. So wurden im Rahmen der SStV-Änderung vom 23. Mai 2018 in der französischen Fassung die Abkürzungen «CJB» und «CAF» eingeführt.

Die vorliegende Gesetzesänderung wird somit genutzt, auch im SStG die Namen der beiden Räte durch die Abkürzungen «BJR» und «RFB» bzw. «CJB» und «CAF» zu ersetzen.

Die zahlreichen Bestimmungen, die nur gerade von dieser Änderung betroffen sind, werden im Folgenden nicht kommentiert.

Name des RFB

Mit der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises hat sich der Name des «Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB)» leicht geändert und wurde zum «Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne», um dem neuen Perimeter Rechnung zu tragen. Der Begriff des inzwischen hinfälligen Amtsbezirks entfällt.

Die im Vergleich zum vollständigen Namen wesentlich gebräuchlichere Abkürzung «RFB» wird unverändert beibehalten.

Ersatz des früheren Amtsbezirks Biel

Seit der Verfassungsrevision von 2006 ist der Begriff des Amtsbezirks Biel im Prinzip nicht mehr gebräuchlich. Er wird in mehreren Bestimmungen durch den Begriff «Verwaltungskreis Biel/Bienne» ersetzt.

²⁸ [BSG 141.1](#)

²⁹ [BSG 935.52](#)

³⁰ [BSG 102.111](#)

Die Bestimmungen, die nur gerade von dieser Änderung betroffen sind, werden im Folgenden nicht kommentiert.

Anpassung der Benennungen von Erziehungsdirektion und Polizei- und Militärdirektion

In Artikel 15, 16, 18, 23, 24, 45 und 48 SStG wird «Erziehungsdirektion» durch «Bildungs- und Kulturdirektion» ersetzt. In Artikel 19 und 20 SStG wird «Polizei- und Militärdirektion» durch «Sicherheitsdirektion» ersetzt.

Diese Änderungen werden im folgenden artikelweisen Kommentar nicht erwähnt.

Artikeltitel von Artikel 4

Die Änderungen in Artikel 4 SStG betreffen die Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjuraassischen Rat».

Der Begriff Wahlkreis steht nunmehr im Singular, und «Mandate, Sitzverteilung» wird im Artikeltitel von Artikel 4 gestrichen.

Artikel 4 Absatz 1

Seit der Verfassungsreform von 2006, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, existieren die Amtsbezirke faktisch nicht mehr: Sie wurden durch die Verwaltungskreise abgelöst.

Seit der Verabschiedung des SStG wurde der Berner Jura nicht nur zu einer Verwaltungsregion und zu einem Verwaltungskreis, sondern auch zu einem politischen Gebilde.

Die BJR-Wahlen finden gleichzeitig mit den Grossratswahlen statt, bei denen der Wahlkreis für den Berner Jura dem Verwaltungskreis und der Verwaltungsregion Berner Jura entspricht. Die Wahl der Mitglieder des BJR wird ausserdem nach denselben Grundsätzen durchgeführt wie die Wahl der bernjuraassischen Mitglieder des Grossen Rates. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, dass der Verwaltungskreis Berner Jura gleichzeitig auch Wahlkreis für die BJR-Wahlen ist. Damit werden die BJR-Wahlen für die Wahlberechtigten des Berner Juras auch nachvollziehbarer und verständlicher.

Mit der Schaffung eines einheitlichen Wahlkreises wird ausserdem erreicht, dass das Wahlsystem des BJR mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf die natürlichen Quoren übereinstimmt.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in Bezug auf die Gewährleistung der politischen Rechte gemäss Artikel 34 BV lassen sich im Proporzwahlverfahren Wahlkreise mit einem natürlichen Quorum von über 10 Prozent nicht rechtfertigen.³¹

«Bestandteil von Art. 34 BV bildet die Wahlrechtsgleichheit, welche sich in drei Teilgehalte unterteilen lässt. Die Zählwertgleichheit bedeutet, dass alle Stimmen formell gleich behandelt werden. Alle Wähler desselben Wahlkreises verfügen über die gleiche Anzahl von Stimmen, haben die gleichen Möglichkeiten zur Stimmabgabe und alle gültig abgegebenen Stimmen werden bei der Auszählung gleich berücksichtigt. Differenzierungen des Stimmgewichts sind unzulässig.

Die Stimmkraft- oder Stimmgewichtsgleichheit garantiert jedem Wähler, dass seine Stimme nicht nur gezählt, sondern gleich wie alle anderen Stimmen verwertet wird. Das Verhältnis zwischen der repräsentierten Bevölkerung und der zugeteilten Sitzzahl soll in den einzelnen Wahlkreisen möglichst gleich sein. Die Zuweisung der Sitze an die Wahlkreise darf sich nur an der Bevölkerungsgrösse messen.

³¹ Zuletzt in BGE [143 I 92](#)

Die Erfolgswertgleichheit soll schliesslich sicherstellen, dass allen Stimmen derselbe Erfolg zukommt, d. h. dass sie materiell und in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen und bei der Mandatsverteilung berücksichtigt werden.

Dem Grundsatz der Zählwertgleichheit kommt absoluter Charakter zu. Dagegen lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung bis zu einem gewissen Grad sachlich gerechtfertigte Einschränkungen der Stimmkrafts- und der Erfolgswertgleichheit zu. Wegen des hohen Stellenwertes der betroffenen politischen Rechte sind solche Einschränkungen allerdings nur mit Zurückhaltung anzuerkennen.»³²

Mit seinen drei garantierten Sitzen (Vorabzuteilung) erreicht der Wahlkreis Neuenstadt ein natürliches Quorum von 25 Prozent. Dieses Quorum übersteigt den vom Bundesgericht festgelegten Richtwert von 10 Prozent bei weitem und kann auch unter dem Argument der «sachlich gerechtfertigten Einschränkungen» nicht toleriert werden.

Der Berner Jura profitiert zudem von zwölf garantierten Sitzen im Grossen Rat. Bei den Grossratswahlen gibt es für den Berner Jura seit 2006 einen einzigen Wahlkreis. Die Erfahrung zeigt, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Amtsbezirk Neuenstadt sehr wohl in den Grossen Rat gewählt werden, obwohl es bei Grossratswahlen für diesen Amtsbezirk keinen Minderheitenschutz gibt und nur halb so viele Sitze wie für den BJR zu besetzen sind.

Sollte Moutier den Kanton Bern verlassen, wäre der Wahlkreis Neuenstadt aufgrund dieser Vorabzuteilung benachteiligt, da er gemäss Bevölkerungsstatistik vom 31. Dezember 2015 dann Anspruch auf vier Sitze hätte.³³

Durch die Einführung eines einheitlichen Wahlkreises für die BJR-Wahlen wird ausserdem eine Änderung von Artikel 94 PRG nötig.

Artikel 4 Absatz 2

Auf die Streichung der Vorabzuteilung, die dem Amtsbezirk Neuenstadt drei Sitze garantiert, kann verzichtet werden, da sie sich aus der Aufhebung der drei Wahlkreise ergibt. Absatz 2 wird somit aufgehoben.

Artikel 5

Die Änderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat» bedürfen einer diesbezüglichen Präzisierung im SStG: Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind und deren Stimmgemeinde gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)³⁴ in der Verwaltungsregion Berner Jura liegt, können die Mitglieder des BJR wählen und sich als BJR-Mitglied wählen lassen. Die fehlende Präzisierung im geltenden Recht betrifft die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in dieser Bestimmung nicht erwähnt sind, sowie den Verweis auf die Stimmgemeinde dieser Personen, der ebenfalls fehlt. Das geltende Recht spricht nur vom Wohnort in den Amtsbezirken des Berner Juras, während es sich für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nur um die Stimmgemeinde handeln kann, die im Verwaltungskreis Berner Jura liegen muss.

Bereits enthalten war diese Präzisierung in Artikel 58a Absatz 2 SStG, der im Hinblick auf die Durchführung der regionalen Volksabstimmung vom 24. November 2013 über die politische

³² BGE [143 I 92](#), Erw. 3.4

³³ Für die Wahlen vom 25. März 2018 erfolgte die Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise auf der Grundlage dieser Statistik. Der Wahlkreis Moutier (ohne Moutier) hätte Anspruch auf acht Sitze, der Wahlkreis Courtelary auf zwölf Sitze.

³⁴ [SR 195.1](#)

Zukunft des Berner Juras eingeführt worden war und der «*mit der Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses der regionalen Volksabstimmung ausser Kraft*» trat.³⁵

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Wahlvoraussetzungen und das Wahlverfahren für die Mitglieder des RFB völlig unterschiedlich sind (Art. 34 und 35 SStG). Die Frage der Wählbarkeit von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern stellt sich für den RFB nicht.

Im Übrigen wird Artikel 5 redaktionell überarbeitet.

Artikel 6 Absatz 1

Die geltende Regelung wurde nur bei der ersten konstituierenden Sitzung des BJR im Jahr 2006 angewandt. Seither wird die konstituierende Sitzung des BJR in der Praxis durch das Generalsekretariat des BJR und nicht durch die Staatskanzlei einberufen.

Artikel 11 Absatz 3

«Ausschuss» wird durch die im BJR geläufige «Kommission» ersetzt.

In der deutschen Fassung muss zudem der Wortlaut dieses Absatzes berichtigt werden. Im Zusammenhang mit der Einführung des heutigen Redaktions- und Publikationssystems für die kantonale Gesetzgebung kam es nämlich bei der Datenmigration der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) zu einem Fehler.

Artikel 13 Absatz 1

Die parlamentarische Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) wird in die Adressatenliste des BJR-Jahresberichts aufgenommen. Sie erhält den Bericht zur Kenntnisnahme. Der BJR will, dass die parlamentarische Kommission, die sich mit den Aussenbeziehungen des Kantons befasst, über seine Tätigkeiten in diesem Bereich informiert ist.

Tatsächlich hat die interkantonale Dimension der Angelegenheiten, die den Berner Jura betreffen, seit der Gründung des BJR stark zugenommen. Die Neudefinierung seiner Rolle in Bezug auf die Aussenbeziehungen im Jurabogen gehört zu den Schwerpunkten der Weiterentwicklung des Sonderstatuts.

Unterabschnitt 3.5.2a

Der BJR hat darum ersucht, dass die Lotterierträge für den Berner Jura anders auf die Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds aufgeteilt werden als im übrigen Kanton. Er begründete dies damit, dass der Berner Jura im Vergleich zum übrigen Kanton andere Bedürfnisse habe, namentlich in Bezug auf die Kulturförderung. Der Regierungsrat erachtet dieses Ersuchen des BJR für berechtigt. Die für diese Änderung nötigen Bestimmungen werden in einem neuen Unterabschnitt 3.5.2a mit den Artikeln 21a bis 21c eingefügt.

Der Regierungsrat hat Anfang November 2019 das neue kantonale Geldspielgesetz (KGSG)³⁶ verabschiedet, das Anfang 2021 das Lotteriegesezt (LotG)³⁷ ablösen wird. Diese Vorlage hat eine indirekte Änderung des SStG zur Folge: In Artikel 20 SStG wird ein Absatz 1a hinzugefügt, um dem BJR die Befugnis zu erteilen, jährlich und nach seinem Ermessen über die Höhe der Zuweisungen in den Lotterie- und in den Sportfonds zu entscheiden. Diese Bestimmung geht über den Wunsch des BJR hinaus, da sie es ihm erlaubt, nach Anhörung der SID die Aufteilung der ihm zugewiesenen Gelder selbst vorzunehmen. Ursprünglich hatte der BJR nur verlangt, dem Regierungsrat eine im Vergleich zum übrigen Kanton andere Zuweisung *beantragen* zu können. Auf der anderen Seite bleibt Absatz 1a unter den Erwartungen des BJR, da er den Kulturförderungsfonds, bei dessen Speisung er ebenfalls über einen Spielraum verfügen möchte, nicht erwähnt.

³⁵ Änderung vom 28. Januar 2013, [BAG 13-046](#), Ziffer II. 2

³⁶ [Geschäft Nr. 2016.POM.102](#)

³⁷ BSG 935.52

Die neuen Artikel 21a bis 21c tragen der Speisung des Kulturförderungsfonds Rechnung, was in dem in Artikel 20 SStG hinzugefügten Absatz 1a nicht der Fall ist. Die im KGSG vorgesehene Regelung ist damit hinfällig, d. h. Artikel 20 Absatz 1a SStG ist nach dem Inkrafttreten des KGSG zu streichen.

Artikel 21a

Das neue kantonale Geldspielgesetz schreibt wie das heutige Lotterieggesetz vor, dass die Speisung von Sportfonds und Kulturförderungsfonds auf 35 bzw. 20 Prozent der jährlich dem Kanton zufließenden Nettoerträgen aus Lotterien begrenzt ist (Art. 41 Abs. 1 und 2 KGSG).

Die Obergrenze von 20 Prozent der Nettoerträge aus Lotterien für die Speisung des Kulturförderungsfonds bewirkt, dass die dem BJR dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Praxis oft nicht ausreichen, um alle Subventionen auszurichten, die der BJR gewähren könnte, während der ihm im Lotteriefonds und im Sportfonds zugeteilte Anteil im Vergleich zu den eingereichten Projekten oft zu gross ist. Im Berner Jura gibt es in der Tat weniger Sportanlagen, die bezüglich Bau und Unterhalt kostspielig sind, und das Vereinsgefüge weist im Vergleich zum übrigen Kanton im Bereich des Sports andere Eigenschaften auf. Die Entnahmen des BJR aus den Lotterie- und Sportfonds fallen somit tiefer aus, was in diesen Fonds zu einer Anhäufung von Reserven geführt hat, wobei seit einigen Jahren vor allem im Lotteriefonds eine regelmässige Zunahme zu verzeichnen ist.

Artikel 21a betrifft nur die finanziellen Mittel, die gemäss Artikel 40 Absatz 2 KGSG jährlich in den Lotteriefonds fließen und die gemäss Artikel 40 Absatz 2 und 3 und Artikel 41 KGSG danach vom Lotteriefonds dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds zugeteilt werden. Weitere finanzielle Mittel, wie jene aus den Budgetmitteln der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b KKFG sind vom Geltungskreis von Artikel 21a SStG ausgeschlossen. Diese Bestimmung bezieht sich deshalb auf Artikel 40 Absatz 2 und 3 KGSG. Sie präzisiert ebenfalls, dass ein Geldtransfer zwischen Fonds nur einmal pro Jahr getätigt werden kann; mehrere Transfers im Verlaufe eines Jahres sind somit ausgeschlossen.

Artikel 21a zielt in erster Linie darauf ab zu ermöglichen, dass Beträge vom Sport- oder vom Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds transferiert werden können. Der Wortlaut dieser Bestimmung ermöglicht auch einen Geldtransfer vom Kulturförderungsfonds in einen der beiden anderen Fonds, z. B. in den Sportfonds, wobei es in der Praxis kaum zu einer solchen Situation kommen dürfte.

Artikel 21b

Transfers von einem Fonds zum anderen müssen von den Subventionsbedürfnissen des Berner Juras geleitet sein. Aufgrund seiner Erfahrung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen ist der BJR bis zu einem gewissen Grad in der Lage, die Subventionsbedürfnisse für das entsprechende Jahr abzuschätzen. *Absatz 1* verhindert, dass es zu systematischen Transfers kommt. *Absatz 2* verhindert, dass ein Fonds zugunsten eines anderen Fonds seiner Mittel beraubt wird. Es ist in der Tat dafür zu sorgen, dass es in Bezug auf die jährlich verfügbaren Mittel in diesen Fonds nicht zu einem zu grossen Ungleichgewicht kommt.

Absatz 3: Der BJR ist gemäss Artikel 21a grundsätzlich zuständig für den Entscheid über den Mitteltransfer von einem Fonds zum anderen. Um die Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 sicherzustellen, wird der BJR verpflichtet, seine Entscheide über den Mitteltransfer dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung ist insofern formell, als sie nur dann verweigert werden sollte, wenn der Entscheid des BJR die Regeln gemäss Absatz 1 und 2 verletzt.

Artikel 21c

Diese Bestimmung erlaubt es, von den in Artikel 41 Absatz 1 und 2 KGSG verankerten Speisungsgrenzen abzuweichen. Damit kann insbesondere verhindert werden, dass – aufgrund eines vom BJR beschlossenen Ressourcentransfers vom Sportfonds oder vom

Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds – die Gesamtzuweisung zu diesen Fonds als Überschreitung des von Artikel 41 Absatz 2 KGSG geforderten Grenzwerts von 20 Prozent erachtet wird.

Die beantragte Änderung ist kostenneutral, denn der Gesamtbetrag der dem Berner Jura vorbehaltenen Lottereerträge bleibt insgesamt gleich. Er kann lediglich anders auf die drei Fonds verteilt werden.

Artikel 26

Der Espace Mittelland – eine Vereinigung, die 1994 von den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Neuenburg, Jura, Waadt und Wallis gegründet worden war – wurde 2012 aufgelöst. Die Bestimmung von Buchstabe g ist somit gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Artikel 27 Absatz 1 und 2 (neu), Artikel 29 sowie Artikeltitle von Artikel 29

Der Kanton Neuenburg ist am meisten von der direkten Partnerschaft des BJR mit den Nachbarkantonen und Nachbarregionen des Kantons Bern im Jurabogen betroffen. Mit der Ergänzung des Wortlauts von Artikel 27 Absatz 1 soll die Betonung auf die Kantone und Regionen des Jurabogens gelegt werden, was der vierten Achse des Status-quo-plus-Projekts gemäss der Interjurassischen Versammlung (IJV) (institutionelle Perspektiven auf Ebene des Jurabogens [Berner Jura, Jura und Neuenburg]) entspricht.

Angesichts der Entwicklungen der vergangenen Jahre (Hochschulen, Hauptstadtregion Schweiz, Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, Autobahnen usw.) und für viele interkantonale Fragen ist der BEJUNE-Raum relevanter als das interjurassische Gebiet.

Die Zusammenarbeit zwischen dem BJR und dem Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) der Staatskanzlei wurde faktisch verstärkt und funktioniert bestens. Nun geht es darum, diese Praxis im Gesetz zu verankern, indem Artikel 27 um einen neuen Absatz 2 ergänzt wird.

Eine systematische Information des RFB über die Tätigkeiten des BJR im Bereich seiner direkten Partnerschaft mit den Nachbarregionen und Nachbarkantonen im Jurabogen sowie eine Vorabkonsultation des RFB, wenn die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne ebenfalls betroffen ist, werden in Artikel 29 eingefügt.

Titel 3.5.8 (neu), Artikel 33a (neu)

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der BJR leichter mit seinen Nachbarn verhandeln kann, wenn er über Entscheidungsbefugnisse oder zumindest über ein Globalbudget für den Berner Jura verfügt.

Absatz 1: Diese Bestimmung schafft eine potestative Rechtsgrundlage («Kann-Vorschrift») für die punktuelle Kompetenzübertragung mit entsprechendem Finanzrahmen von einer Direktion oder von der Staatskanzlei zum BJR bei Geschäften im Zusammenhang mit der eigentlichen Identität des Berner Juras sowie bei interjurassischen, grenzüberschreitenden oder BEJUNE-Geschäften.

Diese Übertragung von Kompetenzen mit Finanzrahmen ist somit begrenzt

- auf Aufgaben, die das Sonderstatut betreffen, d. h. auf Dossiers im Zusammenhang mit der Identität des Berner Juras sowie auf grenzüberschreitende oder BEJUNE-Geschäfte
- auf Kompetenzen, die gemäss geltenden Verordnungsbestimmungen bei den Direktionen oder der Staatskanzlei liegen

Eine Kompetenzübertragung kommt daher nur in begrenzten und klar identifizierbaren Bereichen in Betracht, in denen der BJR an Stelle der betreffenden Direktion oder der Staatskanzlei handeln kann. Die setzt voraus, dass die betreffende Direktion oder die Staatskanzlei mit einer solchen Kompetenzdelegation einverstanden ist.

Als Beispiel für eine solche Delegation können zwei Fälle genannt werden: die/der interjurassische Jugendbeauftragte sowie die Jugendkommission (die im Zuge des Entlastungspakets 2018, das der Grosse Rat in der Dezembersession 2017 beraten hat, aufgelöst wurde).

Das Verfahren zur Übertragung einer Aufgabe wird mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch des BJR an den Regierungsrat eröffnet.

Absatz 2: Für Fälle, in denen die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne betroffen ist, ist vor Einreichen dieses Ersuchens eine Konsultation des RFB vorgesehen.

Absatz 3: Stimmt der Regierungsrat der Delegation zu, regelt er auf dem Verordnungsweg

- die Einzelheiten der Delegation, wie Umfang der delegierten Aufgabe, allfällige Bedingungen in Bezug auf die Erfüllung der Aufgabe, die Modalitäten der Zusammenarbeit mit der Direktion oder der Staatskanzlei
- die dem BJR zur Verfügung gestellten Mittel, um die delegierte Aufgabe zu erfüllen

Absatz 4: Beim Entscheid, ob dem BJR eine Aufgabe übertragen werden soll, verfügt der Regierungsrat natürlich über einen grossen Ermessensspielraum. Kommt er zur Ansicht, dass eine Übertragung der betreffenden Aufgabe aus welchen Gründen auch immer nicht gerechtfertigt oder nicht zweckmässig ist, hat er die Möglichkeit, die Einbindung des BJR in die Erfüllung der betreffenden Aufgabe auf dem Verordnungsweg zu stärken.

Artikel 34 Absatz 1, 2 und 3 (neu)

Heute legt das SStG die Zahl und die Herkunft der RFB-Mitglieder fest und weist den zweisprachigen Einwohnergemeinden Biel und Leubringen eine bestimmte Anzahl Sitze zu. In seiner neuen Zusammensetzung umfasst der RFB Mitglieder aus den Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne.

Die sprachliche Zusammensetzung des RFB ist im Gesetz nicht genau definiert (Art. 34 Abs. 2). Es ist aber klar, dass er sich nicht aus einer französischsprachigen Minderheit zusammensetzen sollte, da sein Auftrag darin besteht, die besonderen Befugnisse auszuüben, die der welschen Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne übertragen werden. Es ist aber wichtig, den Gemeinden in Bezug auf diese Frage den grösstmöglichen Handlungsspielraum zu lassen.

Die Mehrheit der Mitglieder stammt aus den zweisprachigen Gemeinden Biel und Leubringen. Somit sind 13 Sitze diesen beiden Gemeinden vorbehalten.

Den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne stehen somit fünf Sitze zur Verfügung. Sollte es weniger als fünf Kandidaturen für diese fünf Sitze geben, können die nicht besetzten Sitze nachträglich nicht den Gemeinden Biel und Leubringen zugeteilt werden. In diesem Fall hätte der RFB (für die Dauer der Legislatur) weniger Mitglieder als die im Gesetz vorgesehene Maximalzahl. Zieht ein Mitglied nach seiner Wahl innerhalb des Verwaltungskreises Biel/Bienne um, hat dies keinen Einfluss auf seine Mitgliedschaft im RFB.

Die Vertretung der deutschsprachigen Gemeinden muss ausgewogen sein. Die Gewählten müssen aus mindestens drei verschiedenen Gemeinden stammen, womit keine der Gemeinden mehr als drei der fünf Sitze innehaben kann. Mit dieser Vorschrift wird verhindert, dass alle fünf Sitze auf eine Gemeinde fallen. Jede Gemeinde hat aber die Möglichkeit, bei hinreichenden Kandidaturen zwei oder drei Mitglieder in den RFB zu wählen.

Artikel 35 Absatz 1, 3 und 4 (neu)

In Absatz 1 wird neu der amtliche Gemeindename «Biel/Bienne» verwendet.

Der Wahlmodus für die RFB-Mitglieder aus Biel und Leubringen bleibt unverändert.

Die Mitglieder aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne müssen von ein und derselben Behörde, nach demselben Wahlmodus und nach denselben Wählbarkeitsvorschriften gewählt werden.

Der Verein seeland.biel/bienne wird mit der Organisation und Durchführung der Wahlen betraut. Dieser Verein ist eine privatrechtliche juristische Person, die u. a. einen grossen Teil der Gemeinden der Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland umfasst und die durch ihre Ge-

meindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten vertreten sind. Er nimmt öffentliche Aufgaben wahr, namentlich jene, die im restlichen Kanton den Regionalkonferenzen zugewiesen sind. Er ist in der Region, die keine Regionalkonferenz wünscht, gut verankert und stösst auf grosse Akzeptanz. Die Aufgaben des Vereins sind in Artikel 3 der Statuten³⁸ umschrieben: «*seeland.biel/bienne initiiert, koordiniert, unterstützt oder erfüllt öffentliche Aufgaben, die für das Gebiet der gesamten Region und für einzelne Teilräume von Bedeutung sind*».

Der Verein seeland.biel/bienne hat die Wahlmodalitäten für die fünf RFB-Mitglieder der 17 deutschsprachigen Gemeinden in Anhang 3.4 seiner Statuten definiert. Diese wurden im Anschluss an die Verabschiedung der RFB VV und im Hinblick auf die RFB-Wahlen 2018 in Zusammenarbeit mit den betreffenden Gemeinden, der Staatskanzlei und dem RFB erarbeitet.

Der von seeland.biel/bienne konzipierte Prozess und dessen Umsetzung haben bestens funktioniert, weshalb das System, das im Rahmen der RFB VV erarbeitet wurde, beibehalten und ins SStG übertragen wird.

Im Vernehmlassungsverfahren zur RFB VV hat der Verein seeland.biel/bienne die zusätzliche Arbeitslast geltend gemacht, die aufgrund der Vorbereitung des neuen Wahlsystems, der Änderung seiner Statuten sowie der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen auf ihn zukommt. Es wurde daher vereinbart, dass die Staatskanzlei 2018 einen einmaligen Pauschalbetrag für die Installation des Wahlsystems und die Anpassung der Statuten sowie alle vier Jahre eine periodische Pauschale (erstmalig 2018) für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der RFB-Mitglieder aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne bezahlt. Die Staatskanzlei hat 2018 für die Installation des Wahlsystems, die Anpassung der Statuten sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen somit einen Betrag von 6000 Franken an den Verein seeland.biel/bienne überwiesen.

Die Staatskanzlei wird im Hinblick auf die nächsten Wahlen im Jahr 2022 und auf der Grundlage dessen, was 2018 bezahlt wurde, dem Verein seeland.biel/bienne einen schriftlichen Vertragsentwurf vorlegen, in dem die Höhe und die Modalitäten des periodischen Pauschalbetrags an die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der fünf RFB-Mitglieder aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne geregelt werden.

Artikel 37 Absatz 1

Die geltende Vorschrift wurde nur 2006 anlässlich der ersten konstituierenden Sitzung des RFB angewendet. Seither sieht die Praxis so aus, dass das Generalsekretariat des RFB und nicht die Staatskanzlei die konstituierende Sitzung einberuft.

Artikel 42 Absatz 1

Wie der jährliche Tätigkeitsbericht des BJR (Art. 13 Abs. 1) wird neu auch jener des RFB aus denselben Gründen der grossrätlichen Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) unterbreitet.

Artikel 42 Absatz 2

Mit der Erweiterung des Wirkungsbereiches des RFB haben nun alle Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne die Möglichkeit, Aufgaben an den RFB zu übertragen CAF (vgl. Art. 47).

Es versteht sich daher von selbst, dass der Tätigkeitsbericht des RFB nicht nur den Gemeinden Biel und Leubringen, die dem RFB schon vor der Erweiterung des Wirkungsbereiches Aufgaben übertragen hatten, sondern auch den deutschsprachigen Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Artikel 44

Die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne werden frei entscheiden können, ob sie den RFB zu einem Organ der politischen Mitwirkung der Französischspra-

³⁸ [Statuten des Vereins seeland.biel/bienne](#) (S. 22), eingesehen am 29. Juli 2019

chigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne gegenüber ihren Behörden machen wollen (vgl. Art. 47). Sollte dies der Fall sein, werden sie die Kosten tragen müssen, die auf Grund der politischen Mitwirkung des RFB anfallen.

Demzufolge würden sich nicht nur die Gemeinden Biel und Leubringen, sondern auch die deutschsprachigen Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollten, an den Betriebskosten des RFB beteiligen.

Artikel 46 Absatz 1

Buchstabe a: Der Verweis auf Artikel 31 wird mit dem Bezug auf Absatz 1 vervollständigt und korrigiert: Anlässlich der indirekten Änderung des SStG vom 23. September 2012 (Änderung des Gemeindegesetzes im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften, BAG 12-083), hätte der Verweis auf Buchstabe f angepasst werden müssen; es handelt sich nun um Buchstabe g.

Buchstaben d und e: Hinzugefügt wird der Verweis auf Artikel 31 Absatz 1.

Buchstabe f: Die Staatskanzlei verwaltet die Übertragung der Beiträge, die der Bund gemäss Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)³⁹ an den Kanton Bern ausrichtet.

Der RFB beteiligt sich bereits heute an diesen Arbeiten und legt jedes Jahr mehrere Projekte aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne vor. Es geht nun darum, diese Praxis im SStG zu verankern.

Artikel 47

Mit dieser Änderung wird der Geltungsbereich der Rechtsgrundlage für eine allfällige Institutionalisierung der französischsprachigen Vertretung auf Gemeindeebene, die bis zum 31. Mai 2018 nur für die beiden zweisprachigen Gemeinden Biel und Leubringen galt, auf die 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne erweitert.

Seit dem 1. Juni 2018 können die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne daher frei entscheiden, ob sie den RFB zu einem Organ der politischen Mitwirkung der Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne gegenüber ihren Behörden machen wollen. Bis heute hat keine dieser Gemeinden ein entsprechendes Gesuch eingereicht.

Titel 5

Die Benennung «Amtsbezirk» wird durch die Benennung «Verwaltungskreis» ersetzt.

Artikel 48

Im französischen Text von Absatz 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. In Absatz 1 wird «tâches» durch «activités» ersetzt, wie dies in den anderen Absätzen dieses Artikels der Fall ist. Ausserdem wird der Begriff «Amtsbezirk» durch den Begriff «Verwaltungskreis ersetzt».

Anlässlich eines Treffens am 17. März 2016 zwischen der POM, dem BJR und dem RFB (bei dem es um den Posten des französischsprachigen Kreiskommandanten ging) hat sich die POM damit einverstanden erklärt, dass in der Sonderstatutgesetzgebung verankert wird, dass das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) im Berner Jura eine Filiale (mit derzeitigem Standort in Neuenstadt)⁴⁰ hat. Diese Verankerung erlaubt den Fortbestand dieser dezentralen Organisationseinheit im Berner Jura.

³⁹ [SR 441.1](#)

⁴⁰ Vgl. das von der POM verfasste Protokoll vom 1. April 2016

Der BJR hat die Verstetigung der dezentralen Organisationseinheit gewünscht, die sich derzeit in Biel mit der französischsprachigen Wirtschaftsförderung befasst.⁴¹ Dieser neue Absatz schreibt nur das Bestehen einer solchen dezentralen Organisationseinheit vor, ohne auf den genauen Standort einzugehen (Berner Jura oder Verwaltungskreis Biel/Bienne).

Der BJR hat auch den Wunsch geäußert, dass die dezentrale Einheit der Denkmalpflege (derzeit in Tramelan) im SStG verankert wird.⁴² Sie wird in Absatz 2 über die Französischsprachige Koordinationskonferenz (FRAKO) – einer anderen dezentralen Verwaltungseinheit der Bildungs- und Kulturdirektion – verankert.

Artikel 51

Neu wird der amtliche Gemeindenname «Biel/Bienne» verwendet.

Titel 10

Der Verweis auf die KGP, die am 1. Januar 2019 durch den Verein «Association Jura bernois.Bienne» ersetzt wurde, wird aus dem Titel von Kapitel 10 gestrichen.

Artikel 59

Artikel 59 SStG legt nicht mehr fest, unter welcher Rechtsform sich die Gemeinden des Berner Juras, Biel/Bienne und Leubringen zusammenschliessen können. Die KGP war eine Institution, die durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegründet worden war. Der Verein Jura bernois.Bienne ist eine privatrechtliche juristische Person. Sollten sich die betreffenden Gemeinden eines Tages für eine Änderung der Rechtsform ihres Vereins entscheiden, würde das SStG dem nicht entgegenstehen.

Absatz 1 legt das Hauptziel eines aus den Gemeinden des Berner Juras, Biel/Bienne und Leubringen bestehenden Vereins im Zusammenhang mit dem Sonderstatut fest. Es findet sich unter den Zielen gemäss Artikel 2 der Statuten des Vereins Jura bernois.Bienne.

Absatz 2 wird von Artikel 60 Absatz 3 SStG übernommen. Die KGP war Sprachrohr der Gemeinden gegenüber dem BJR und dem RFB. Die Position als besonderer Ansprechpartner der beiden Räte muss auch für den neuen Verein gelten.

Die im heutigen Absatz 2 enthaltene doppelte Voraussetzung der Mindestzahl Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken wird aus folgenden Gründen nicht übernommen: Der Begriff des Amtsbezirks ist überholt, und der Berner Jura bildet seit 2010 eine einzige Verwaltungsregion, die gleichzeitig Verwaltungskreis ist. Was die Mindestanzahl Gemeinden betrifft, so ist diese nicht mehr erforderlich, da die für einen Gemeindeverbund festgelegten Ziele nur dann erreicht werden können, wenn alle Gemeinden oder zumindest eine sehr grosse Mehrheit der bernjurassischen Gemeinden sowie Biel und Leubringen Mitglieder der Organisation sind.

Artikel 60 bis 62a

Der Verein Jura bernois.Bienne ist eine privatrechtliche juristische Person, die ihre Aufgaben, ihre Organisation und ihre Finanzierung in ihren Statuten festlegt. Artikel 60 und 61 sind demzufolge hinfällig. Das gleiche gilt für Artikel 62 und 62a, die aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der KGP gerechtfertigt waren. Alle diese Bestimmungen sind somit aufzuheben.

In Bezug auf die Aufhebung von Artikel 62a ist zu bemerken, dass sie an sich kein Hindernis für eine allfällige Gründung einer regionalen Teilkonferenz durch die Gemeinden des Berner Juras, Biel und Leubringen wäre. Dafür müsste in den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland aber zuerst eine Regionalkonferenz nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung gebildet werden.

⁴¹ Schreiben des BJR vom 25 April 2019 an die Staatskanzlei

⁴² Vgl. Fussnote 41

Titel 11.3 (neu) und Artikel 67a bis 67c (neu)

Diese Artikel schaffen die Rechtsgrundlagen, damit interjurassische Dachorganisationen, die in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätig sind, wie z. B. die «Fédération interjurassienne de coopération et de développement (FICD)», nach dem Muster der im SStG bestehenden Regelung für lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen unterstützt werden kann.

Die FICD vereint alle Organisationen, die in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätig und im Kanton Jura, im Berner Jura und in Biel stationiert sind. Ihre Rolle besteht darin, kleinere lokale Vereinigungen, die vorwiegend durch Freiwillige geführt werden, in finanzieller, administrativer und technischer Hinsicht zu unterstützen. Dieser Dachverband von Bedeutung ist eine welsche Besonderheit und entlastet den Kanton bzw. den BJR, der die für die Prüfung der Beitragsgesuche nötige administrative Arbeit erledigt. Diese neue Rechtsgrundlage soll indessen die Finanzierung der administrativen Betriebskosten der FICD durch den Kanton gewährleisten. Die Projekte der von der FICD unterstützten Vereinigungen werden über den Lotteriefonds finanziert.

Der Kanton Jura finanziert die Betriebskosten der FICD seit 2010 mit jährlich 20 000 Franken.⁴³ Der Kanton Bern überweist diesen Betrag seit dem vierten Quartal 2015. Diese Praxis soll nun im Gesetz verankert werden.

4.2 Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)⁴⁴

Titel 2

Der Plural im Titel von Kapitel 2 wird in den Singular gesetzt und heisst neu «Kantonales Amtsblatt».

Artikel 13

Das AB und das FOJB werden in Absatz 1 namentlich und mit Verweis auf die deutschsprachigen und französischsprachigen Kantonsteile genannt. Demzufolge müssen diese Bestimmung bereinigt und der neue Name des elektronischen Amtsblatts eingeführt werden: «Amtsblatt des Kantons Bern» auf Deutsch und «Feuille officielle du canton de Berne» auf Französisch.

Die Absätze 2, 3, 5 und 6 beziehen sich auf die «Amtsblätter». Der Plural wird durch den Singular ersetzt.

Absatz 3 sieht auch eine gedruckte Ausgabe vor. Diese Textstelle wird gestrichen. Absatz 4 bestimmt, dass «die gedruckte Ausgabe massgebend» ist. Da das Amtsblatt nicht mehr gedruckt wird, kann dieser Absatz gestrichen werden.

Absatz 6 präzisiert im zweiten Satz, dass die Verordnung «insbesondere Vorschriften über die Erscheinungsweise und den zulässigen Inhalt des nicht amtlichen Teils der Amtsblätter» enthält. Dieser Satz kann gestrichen werden, weil das Amtsblatt nur noch in elektronischer Form zur Verfügung steht und keinen nicht amtlichen Teil mehr umfasst.

Artikel 14 Absatz 2, 23b Absatz 1 Buchstabe c, 30 Absatz 1 Buchstabe b

In diesen Bestimmungen wird «Amtsblätter» durch «kantonales Amtsblatt» ersetzt.

4.3 Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)

Artikel 32 Absatz 3, 33 Absatz 3, 43 Absatz 1 und 54 Absatz 4

In diesen Bestimmungen wird «kantonale Amtsblätter» durch «kantonales Amtsblatt» ersetzt.

⁴³ [Unterstützung des Kantons Jura an die FICD](#) (nur auf Französisch), eingesehen am 12. Dezember 2018.

⁴⁴ [BSG 103.1](#)

Artikel 56 Absatz 3

In diesem Artikel wird der Titel des SStG genannt. «des zweisprachigen Amtsbezirks Biel» wird daher ersetzt durch «des Verwaltungskreises Biel/Bienne».

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c

Die Benennung «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird infolge der Direktionsreform durch «Direktion für Inneres und Justiz» ersetzt.

Artikel 60 Absatz 1, 64 Absatz 4 und 79 Absatz 3

In diesen Bestimmungen wird «kantonale Amtsblätter» durch «kantonales Amtsblatt» ersetzt.

Artikel 94 Absatz 2

In diesem Absatz, bei dem es um die Wahl des Bernjurassischen Rats geht, wird präzisiert, dass die drei Wahlkreise Courtelary, Moutier und Neuenstadt durch einen einzigen Wahlkreis ersetzt werden, der der Verwaltungsregion Berner Jura entspricht.

Diese Änderung vervollständigt die Änderung von Artikel 4 SStG und ermöglicht die Umsetzung der Forderung nach einem einzigen Wahlkreis für die BJR-Wahlen, wie dies mit dem Postulat Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat» verlangt wurde.

Artikel 102 Absatz 1, 103 Absatz 1, 118 Absatz 1, 120 Absatz 2, 124 Absatz 1, 13, Absatz 3, 136 Absatz 2, 155 Absatz 1 und 156 Absatz 4

In diesen Bestimmungen wird «kantonale Amtsblätter» durch «kantonales Amtsblatt» ersetzt.

4.4 *Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG)*⁴⁵

Artikel 28 Absatz 1

Der Verweis auf das AB und das FOJB wird gestrichen und durch «kantonales Amtsblatt» ersetzt.

4.5 *Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)*⁴⁶

Untertitel Artikel 14, Artikel 14, 129 Absatz 3 und 140a Absatz 1

Es wird drei Mal auf die «Amtsblätter» verwiesen. Der Plural wird daher durch den Singular ersetzt. Artikel 140a Absatz 1 betrifft nur den französischen Text.

4.6 *Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)*⁴⁷

Artikel 8 Absatz 2

Betrifft nur den französischen Text («feuilles officielles cantonales» wird in den Singular gesetzt).

⁴⁵ [BSG 168.11](#)

⁴⁶ [BSG 211.1](#)

⁴⁷ [BSG 215.126.1](#)

4.7 Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)⁴⁸

Artikel 32 Absatz 1

Der Verweis auf die «kantonalen Amtsblätter» wird in den Singular gesetzt.

4.8 Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)⁴⁹

Artikel 55 Absatz 2a (neu)

Im Bereich der Fischerei ist die zuständige kantonale Kommission auf Gesetzesebene definiert, weshalb es nötig ist, diese über die vorliegende Vorlage zu ändern.

Die Mitwirkung von BJR und RFB im Zusammenhang mit der Ernennung der Mitglieder der Fischereikommission gehört zur zweiten Kategorie der in Ziffer 3.2.4 erwähnten Mitwirkungsformen. Sie entspricht der Regelung, die für andere Kommissionen aus dem Tätigkeitsbereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gilt (vgl. Änderung entsprechender Verordnungen in der BAG-Publikation Nr. [18-043](#), Ziff. II. 2, 4 und 8 bis 10).

4.9 Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG)⁵⁰

Artikel 11 Absatz 1

«im Amtsblatt» wird durch «im kantonalen Amtsblatt» ersetzt.

4.10 Aufhebung der Versuchsverordnung vom 21. Juni 2017 über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV)

Die Versuchsverordnung hat es dem Regierungsrat erlaubt, im Verwaltungskreis Biel/Bienne während einer zeitlich begrenzten Zeit ab Herbst 2017 mit der Vorbereitung der RFB-Wahlen vom Frühjahr 2018, eine neue Form des Verwaltungshandelns zu testen.

Der Regierungsrat konnte namentlich das von den Französischsprachigen der deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne bekundete Interesse, sich in den RFB wählen zu lassen, sowie die Art der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gemeinden über den Verein seeland.biel/bienne evaluieren.

Die RFB VV hat es einerseits erlaubt, die Wirkungen der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises in der Praxis zu würdigen. Andererseits konnten damit auch die nötigen Änderungen des SStG angepasst und bereinigt werden.

Der Regierungsrat ist vom Ergebnis des zeitlich befristeten Versuchs, der mit der RFB VV eingeleitet wurde, befriedigt. Er beantragt daher gemäss Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 RFB VV, dass die mit der RFB VV eingeführten Änderungen mit einigen geringfügigen Anpassungen ins SStG übertragen werden und dass die RFB VV mit der vorliegenden Änderung aufgehoben wird.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Der Status quo plus fällt unter das strategische Ziel 4 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022: «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit».

⁴⁸ [BSG 271.1](#)

⁴⁹ [BSG 923.11](#)

⁵⁰ [BSG 931.1](#)

6. Finanzielle Auswirkungen

Nur die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Administrativkosten der FICD und die Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts haben finanzielle Auswirkungen.

Die Erweiterung der Kompetenzen und der politischen Mitwirkung des BJR und des RFB haben für die Direktionen und die Staatskanzlei keine finanziellen Auswirkungen, da sie mit den heutigen finanziellen und personellen Ressourcen, über die BJR und RFB verfügen, zu bewältigen sind.

Die Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne wurde von den betroffenen Gemeinden beschlossen und realisiert. Es handelt sich um eine organisatorische Änderung, die eine Erlassanpassung nötig macht, für den Kanton Bern jedoch keine finanziellen Folgen hat.

6.1 Auswirkungen der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises...

6.1.1 ... auf die 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne

Die Vorlage hat für die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten zur Folge, da der RFB ein kantonales Organ ist. Die Betriebskosten des RFB (Gehälter, Sitzungsgelder, Infrastruktur und Material) werden durch den Kanton übernommen.

Die Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne können dem RFB Aufgaben übertragen. Nur in diesem Fall werden sie sich an den Betriebskosten des RFB beteiligen müssen.

6.1.2 ... auf den Kanton Bern

Die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises hatte für den Verein seeland.biel/bienne finanzielle Auswirkungen. Die Wahl der RFB-Mitglieder aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden ist eine zusätzliche punktuelle Aufgabe, die heute Teil ihrer Befugnisse ist. Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, findet die Wahl an einer ordentlichen Versammlung des Vereins statt. Für die Festlegung des Wahlmodus für die Vertreterinnen und Vertreter der 17 deutschsprachigen Gemeinden und die Redaktion der diesbezüglichen Reglemente waren einige Arbeitsstunden notwendig. Diese Arbeiten wurden durch das bestehende Personal des Vereins wahrgenommen. Der Kanton hat eine einmalige Pauschale für diese Arbeiten ausgerichtet.

Der Kanton wird sich in Zukunft an den Kosten beteiligen, indem er alle vier Jahre einen Pauschalbetrag ausrichtet. Diese Beträge entsprechen einigen Tausend Franken und werden dem Budget der Staatskanzlei entnommen. Die Staatskanzlei hat 2018 für die Installation des Wahlsystems, die Anpassung der Statuten sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einen Betrag von 6000 Franken an den Verein seeland.biel/bienne überwiesen. Das neue Wahlsystem hat sich bewährt. Die neuen Statuten sollten für die nächsten Wahlen nicht angepasst werden müssen. Bei den nächsten Wahlen werden somit nur die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zu entschädigen sein.

In Bezug auf die Betriebskosten des RFB sind die finanziellen Folgen für den Kanton minim: Sie betragen rund 5000 bis 6000 Franken pro Jahr und setzen sich in der Hauptsache durch eine leichte Erhöhung bei den Sitzungsgeldern zusammen (drei zusätzliche Mitglieder an den Plenarsitzungen, im Prinzip acht Plenarsitzungen pro Jahr, bei einem Sitzungsgeld von 200 Franken), sofern alle Mitglieder an allen Sitzungen anwesend sind. Es ist nicht vorgesehen, die Kommissionen zu vergrössern oder neue Kommissionen zu bilden.

Die Porto- und Materialkosten werden gleich bleiben. Die meisten Kontakte zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedern des RFB erfolgen via E-Mail und über die Website. Es findet praktisch kein Postversand statt.

Das zur Verfügung stehende Budget für Beiträge des Lotteriefonds und des Amts für Kultur bleibt unverändert.

Beim Personal des Amts für Kultur, das für die administrative Behandlung und die Evaluation der Beitragsgesuche an den RFB zuständig ist, fällt seit dem 1. Juni 2018 aufgrund des grösseren Wirkungskreises des RFB mehr Arbeit an.

6.2 Finanzhilfe für die FICD

Die neuen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung der administrativen Kosten der FICD haben geringfügige finanzielle Auswirkungen. Es geht um jährlich 20 000 Franken, die dem Budget der Staatskanzlei entnommen werden.

6.3 Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts

6.3.1 Allgemeine Kosten heute

Die gedruckte Ausgabe des AB hat für die Staatskanzlei keine Kosten zur Folge. Im Sinne einer Defizitdeckung bezahlt sie der Druckerei des FOJB jährlich einen Betrag von 10 000 Franken (ohne MWST).

Die Erstellung und Online-Publikation des AB und des FOJB im barrierefreien PDF-Format (seit September 2017) hat folgende Kosten zur Folge (Rechnungsjahr 2018):

PDF AB	CHF	26 882.-
PDF FOJB	CHF	8 960.-
Total	CHF	35 842.-

Zusammen mit der Defizitdeckung für das FOJB (CHF 10 770, einschl. MWST) lagen die Gesamtkosten 2018 bei 46 612 Franken.

6.3.2 Allgemeine Kosten ab dem 1. Januar 2020

Laut Schätzungen der Staatskanzlei entstehen dem Kanton Bern nach der Einführung des elektronischen Amtsblatts allgemeine Kosten von jährlich rund 110 000 Franken (was rund 83 % der publizierten Anzeigen entspricht). Rund 50 Prozent dieser Betriebskosten betreffen die Anzeigen der Betreibungs- und Konkursämter, deren Kosten auf Dritte überwält werden können. Die andere Hälfte der Betriebskosten gehen zulasten der Staatskanzlei.

In diesen Kosten nicht enthalten sind die von der Kantonsverwaltung nicht übernommenen Kosten für Publikationen von Einheiten ausserhalb der Kantonsverwaltung (rund 17 % der Anzeigen).

Unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben werden die jährlichen Betriebskosten zulasten der Staatskanzlei rund 17 600 Franken betragen, was gegenüber der gedruckten Ausgabe mit PDF-Version und Defizitgarantie für das FOJB eine Einsparung von jährlich rund 29 000 Franken ermöglicht.

6.3.3 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Kosten für die Publikationen der Gemeinden im Amtsblatt des Kantons Bern werden deutlich gesenkt. Jede Publikation kostet in Zukunft einheitlich 20 Franken, unabhängig von der Länge der veröffentlichten Anzeige. Und dieser Betrag liegt unter dem Tarif der entsprechenden Druckereien (zwischen 45 und 200 Franken pro Anzeige). Die elektronische Publikation des kantonalen Amtsblatts dürfte so den Finanzhaushalt der Gemeinden schonen und diesen Einsparungen bescheren.

Ausserdem erhöht die elektronische Publikation den Spielraum der Gemeinden beim Anzeigenmanagement, da die bisher von den Druckereien festgelegten Eingabefristen entfallen. Für gemeinderechtliche Körperschaften, die nur gelegentlich im Amtsblatt publizieren und die auf einen Zugang zur Publikationsplattform verzichten, wird die Staatskanzlei die Platzierung ihrer Anzeigen besorgen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

7.1 Kantonsverwaltung

Nur die Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts wirkt sich auf das Personal und die Organisation aus.

Die Verwaltung des Zugriffs auf die Publikationsplattform des elektronischen kantonalen Amtsblatts und der technische Support für die Nutzerinnen und Nutzer stellen für die Staatskanzlei eine neue Aufgabe und somit einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand dürfte zum Zeitpunkt des Systemwechsels noch ausgeprägter sein. Diese neue Aufgabe kann indessen im Rahmen des aktuellen Personalbestands der Staatskanzlei bewältigt werden.

7.2 BJR und RFB

Die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises wirkt sich weder auf die Räumlichkeiten noch auf den Personalbestand des RFB aus.

Die Erweiterung der Kompetenzen und der politischen Mitwirkung von BJR und RFB ist im Rahmen ihres aktuellen Personalbestands machbar.

7.3 Regierungsstatthalteramt Berner Jura

Der Verwaltungsaufwand des Regierungsstatthalteramts Berner Jura im Zusammenhang mit der Organisation der BJR-Wahlen wird kleiner. Da die Wahl nur in einem Wahlkreis stattfindet, muss nur noch ein Wahlzettelblock gedruckt werden, womit auch die Logistik für den Versand des Abstimmungs- und Werbematerials einfacher wird. Auch bei der Publikation der Namen der Kandidierenden sowie der Wahlergebnisse muss nur noch ein Wahlkreis berücksichtigt werden, was die Arbeit ebenfalls einfacher macht.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

8.1 Erweiterung des RFB-Wirkungskreises

Die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises wirkt sich direkt auf die 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne aus, die da wären: Aegerten, Belmund, Brügg, Ipsach, Lengnau, Ligerz, Meinisberg, Mörigen, Nidau, Orpund, Pieterlen, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Sutz-Lattrigen und Twann-Tüscherz.

Die Gemeinde Biel ist insofern betroffen, als dass sie im RFB zwei Sitze weniger hat.

Die Gemeindeautonomie ist durch die Vorlage nicht betroffen, da sie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht tangiert.

Im Frühjahr 2018 konnten die Stimmberechtigten aus den 17 deutschsprachigen Gemeinden erstmals für einen Sitz im RFB kandidieren. Sie haben nun die Möglichkeit, aktiver an der kantonalen und regionalen Politik teilzunehmen, an Projekten teilzunehmen, neue Partner zu treffen sowie bei der Zuteilung von Kulturbeiträgen und Beiträgen im Sinne der Bundeshilfe an mehrsprachige Kantone mitzuwirken.

Die französischsprachigen Bürgerinnen und Bürger können sich nunmehr ebenfalls an den RFB wenden, wenn sie Beratung oder Informationen benötigen.

Die französischsprachigen Kunstschaffenden und das französischsprachige Kulturleben des ganzen Verwaltungskreises können bei Kulturbeitragsgesuchen fortan von der Unterstützung des RFB profitieren, dies auf der Grundlage von kantonalen Kriterien zur Unterstützung der Kultur im zweisprachigen Raum, die derzeit aktualisiert und infolge der Erweiterung des RFB-Wirkungskreises angepasst werden.

Die amtliche Zweisprachigkeit auf der Ebene des Verwaltungskreises ist besser anerkannt und zeigt Wirkungen, wobei die Einsprachigkeit der 17 deutschsprachigen Gemeinden unangetastet bleibt. Sie werden deutschsprachig bleiben, ebenso ihre Verwaltung und ihre Schulen.

8.2 Umsetzung des Postulats Gerber (P-015-2018) «Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat»

Die Schaffung eines einzigen Wahlkreises für die BJR-Wahlen wirkt sich nur geringfügig auf die Gemeinden des Berner Juras aus. Bei einem Wahlkreis, in dem 24 Sitze zu vergeben sind, ist mit einer Zunahme der Kandidierenden zu rechnen. Der administrative Aufwand der Wahlbüros bei der Stimmenaushaltung dürfte entsprechend grösser werden.

8.3 Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne

Die Ablösung der KGP durch den Verein Jura bernois.Bienne wurde von den betroffenen Gemeinden beschlossen und realisiert.

8.4 Einführung des elektronischen kantonalen Amtsblatts

Das Verfahren für Publikationen im kantonalen Amtsblatt wird vereinfacht, was den Verwaltungsaufwand der Gemeinden senkt.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Diese Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

[Text]

Bern, [Datum]

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: [Name]

Der Staatsschreiber: Auer